

Landeshauptstadt Stuttgart  
Der Oberbürgermeister  
GZ: OB 3257 - 02

Stuttgart, 16.05.2011

## Stellungnahme zum Antrag

Stadträtinnen/Stadträte – Fraktionen

Kotz Alexander (CDU), Wahl Dieter (CDU), Mayer Fabian (CDU), Dr. Nopper Klaus (CDU)

Datum

24.03.2011

Betreff

Kunstmuseum die Dritte – Welche Konsequenzen ziehen wir?

Anlagen

Text der Anfragen/ der Anträge

### Zu 1 und 2:

Der von Hascher & Jehle Architekten vorgelegte Entwurf sieht eine integrierte Lösung zwischen Architektur und Kunst vor. Das Oberlicht wird mit Stahlplatten geschlossen in welche Öffnungen (30 x 30 cm) geschnitten werden, die mit einer LED-Lichtinstallation hinterlegt werden, so dass bei Dämmerung und Dunkelheit Lichtpunkte erkennbar sind, welche den Verlauf der alten Tunnelröhre markieren. Entscheidend ist, dass die Lichtpunkte - ähnlich wie im Foyer - einer Komposition folgend, in zeitlicher Folge heller und dunkler werden, mit variierenden Rhythmen.

Das gewählte Material Stahlplatten ist sowohl hinsichtlich mechanischer Beschädigungen, als auch Wartung und Pflege, sowie Rutschgefahr geprüft und stellt aus unserer Sicht eine gute Möglichkeit für einen dauerhaften und in der Pflege günstigen Belag dar.

Auch die Wünsche des Kunstmuseums nach einer Optimierung der Lichtverhältnisse in den unter dem Glasband befindlichen Museumsräumen kann durch den Einbau einer abgehängten Decke mit entsprechend integrierter Museumsbeleuchtung entsprochen werden.

Die momentane Kostenannahme für die Maßnahme beläuft sich auf ca. 1,2 - 1,4 Mio. . Die Abdeckung mit Stahlplatten kann kurzfristig erfolgen, dass heißt voraussichtlich vor Beginn des kommenden Winters. Die LED Installationen, sowie die neue Deckenabhängung in den Ausstellungsräumen, kann auf Grund gegenwärtig langer Lieferzeiten erst im Frühjahr 2012 erfolgen.

### **Zu 3:**

Beim Urheberrecht handelt es sich um ein Bundesgesetz, das auch verfassungsrechtlich geschützt ist.

Ein vollständiger Ausschluss/Verzicht auf das Urheberrecht eines Architekten ist daher rechtlich nicht möglich. Einschränkungen insbesondere dadurch, dass der Architekt ein Änderungsrecht an seinem Werk einräumt, sind wenn sie in den AGB (Allgemeine Geschäftsbedingungen) erfolgen, nur beschränkt zulässig. Die Praxis zeigt zudem, dass allzu weitreichende Beschränkungen bei der Architektenschaft nicht durchsetzbar sind.

Die Regelungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen der Stadt Stuttgart (AVBS) sowohl in der Fassung von 1989 und der Fassung 2011 gestatten bauliche Änderungen. Die Fassung von 1989 barg jedoch das Risiko, nicht den §§ 305-310 BGB (AGB-Gesetz) zu entsprechen. Daher wurden bei der Neufassung der AVBS in diesem Jahr die Formulierungen der RfT übernommen.

Die derzeitigen Formulierungen der AVBS (seit 1.2.2011) gestatten bauliche Änderungen, wenn diese "für die Nutzung des Gebäudes erforderlich sind" und eine Interessenabwägung ergibt, dass das Änderungsinteresse der Stadt das Erhaltungsinteresse des Architekten überwiegt. (§ 13 AVBS). Dies gestattet nach Auffassung der Verwaltung ausreichenden Änderungsspielraum, um beispielsweise zur Abwendung von Personengefährdungen oder zur Anpassung an geänderte Nutzungsbedürfnisse, Änderungen der Bauwerke gegebenenfalls auch ohne Zustimmung der Architekten durchzuführen.

Dr. Wolfgang Schuster

Verteiler  
<Verteiler>